



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Gesellschafterfremdfinanzierte Auslandsgesellschaften
Kollisionsrechtliche Behandlung des
Gesellschafterdarlehensrechts“**

Dissertation vorgelegt von Benjamin Schilpp

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

A. Einleitung

Die Arbeit „Gesellschafterfremdfinanzierte Auslandsgesellschaften – Kollisionsrechtliche Behandlung des Gesellschafterdarlehensrechts“ beschäftigt sich mit der kollisionsrechtlichen¹ Anwendbarkeit des reformierten Gesellschafterdarlehensrechts auf zugezogene Auslandsgesellschaften. Im Mittelpunkt der Arbeit steht dabei die Situation der Inlandsinsolvenz von sog. EU-Auslandsgesellschaften² unter der EuInsVO. Paradebeispiel einer solchen EU-Auslandsgesellschaft ist die englische „private company limited by shares“ (häufig kurz: „Limited“), die auch im Zentrum der wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion um den Gläubigerschutz bei Auslandsgesellschaften steht. Der deutsche Gesetzgeber überführte 2008 durch das MoMiG³ das Gesellschafterdarlehensrecht insgesamt ins Insolvenzrecht und gestaltete es rechtsformneutral aus, mit dem Ziel, es auch gegenüber Auslandsgesellschaften zur Anwendung zu bringen.⁴ Der Frage, ob dies gelungen ist, geht die Arbeit nach.

Bei der Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung des Gesellschafterdarlehensrechts geht es in der Hauptsache um ein Qualifikationsproblem, namentlich um die Zuordnung der Normen zum Gesellschafts- oder zum Insolvenzstatut. Blickt man auf die Katalogtatbestände in Art. 4 Abs. 2 lit. g, i, m EuInsVO⁵, die Normen der Insolvenzanfechtung und des insolvenzrechtlichen Nachrangs dem Insolvenzstatut zuordnen, so mag man auf den ersten Blick meinen, das Qualifikationsproblem sei bereits schlicht durch das Gesetz entschieden.

Diese Sichtweise greift aber zu kurz. Die Katalogtatbestände knüpfen lediglich an die Regelungstechnik an und berücksichtigen die im Rahmen der funktional-teleologischen Qualifikation an sich bedeutsamen Zwecke und Funktionen des Rechtsinstituts nicht. Dies ist umso problematischer, als man hier mit einem Normengefüge von europäischem und nationalem Ursprung konfrontiert ist. So vermag insbesondere der Wille des nationalen Gesetzgebers nicht verbindlich über die Qualifikation eines Rechtsinstituts im Rahmen europäischer Regelungen zu entscheiden.

Im **ersten Teil** der Arbeit werden die verschiedenen Ansätze zur Wertungs- und Legitimationsgrundlage des Gesellschafterdarlehensrechts dargestellt und unter ihnen entschieden. Daran schließt im **zweiten und dritten Teil** eine knappe Darstellung des Internationalen Insolvenz- und Gesellschaftsrechts an, um im **vierten Teil** zunächst im Anwendungsbereich der EuInsVO der Frage nach der kollisionsrechtlichen Behandlung des Gesellschafterdarlehensrechts nachgehen zu können. Im **fünften Teil** werden die weiteren Konstellationen herausge-

¹ Neben der kollisionsrechtlichen Problematik stellt sich die Frage, ob eine Anwendung deutschen Gesellschafterdarlehensrechts auf EU-Auslandsgesellschaften mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar wäre. Dieser Frage wird in der Arbeit nur cursorisch in Form einer stützenden Kontrollüberlegung nachgegangen.

² Der Begriff „EU-Auslandsgesellschaften“ steht für Gesellschaften, die in der Rechtsform eines anderen EU-Mitgliedstaates gegründet wurden, ihre Hauptverwaltung aber nach Deutschland verlegt haben. Möglich ist dies seit den EuGH Urteilen „Centros“, „Überseering“ und „Inspire Art“ zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften: EuGH, Urteil vom 9.3.1999 – C-212/97 („Centros“), Slg 1999, I-1459; EuGH, Urteil vom 5.11.2002 – C-208/00 („Überseering“), Slg 2002, I-9919; EuGH, Urteil vom 30.9.2003 – C-167/01 („Inspire Art“), Slg 2003, I-10155.

³ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl I, S. 2026.

⁴ Begründung RegE MoMiG, BT-Drs. 16/6140, S. 26, 56 f.

⁵ In der Fassung aus dem Jahr 2000. Die hier relevanten Regelungen wurden inhaltsgleich in die EuInsVO 2017 übernommen. Art. 4 lit. g, i, m EuInsVO 2000 entspricht Art. 7 lit. g, i, m EuInsVO 2017.

arbeitet, in denen sich die Frage nach der Anwendbarkeit auf Auslandsgesellschaften stellen kann, und die zuvor gefundenen Ergebnisse auf diese übertragen. Die Arbeit schließt nach Überlegungen de lege ferenda und einem kurzen Ausblick (**sechster Teil**) mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Arbeit wurde im September 2015 abgeschlossen. Die Disputation fand am 14.6.2016 statt. Zur Drucklegung wurde die Arbeit nach Kräften aktualisiert. Sie erscheint voraussichtlich Anfang 2017 im Verlag Mohr Siebeck in der Schriftenreihe von Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

B. Wertungs- und Legitimationskonzept des Gesellschafterdarlehensrechts

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit dem materiellen Gesellschafterdarlehensrecht. Nach einem kurzen Abriss der historischen Entwicklung und einer Darstellung der reformierten Normen liegt der Schwerpunkt dabei auf dem Wertungs- und Legitimationskonzept der reformierten Regelungen.

I. Meinungsstand

Zunächst werden die in der Literatur zum Wertungs- und Legitimationskonzept des Gesellschafterdarlehensrechts vertretenen Ansätze im Einzelnen dargestellt und systematisiert, indem die gegenseitigen Bezüge und Parallelen untereinander herausgearbeitet werden. Im Wesentlichen lässt sich der Meinungsstand so in zwei „Grundströmungen“ unterteilen.

Einerseits wird an das Eigenkapitalersatzrecht in seiner Gestalt vor dem MoMiG angeknüpft und die zu dessen Begründung entwickelte sog. Finanzierungsfolgenverantwortung auch als zentraler Grundsatz des reformierten Rechts betrachtet. Dieser Grundsatz stellt wesentlich auf die Steigerung des Risikos der Drittgläubiger durch die Krisenfinanzierung des Gesellschafters ab. Da das Krisenerfordernis im Zuge des MoMiG aus den Tatbeständen gestrichen wurde, wird die unveränderte Fortgeltung des alten Konzepts überwiegend mit einer „unwiderleglichen Krisenvermutung“ begründet, die sich aus § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ergeben soll. Zweck des Gesellschafterdarlehensrechts ist demnach, den Gesellschafter für die Steigerung des Gläubigerrisikos, die durch seine konkrete Finanzierungsentscheidung in der Krise ausgelöst wurde, zur Verantwortung zu ziehen.

Auf der anderen Seite wird die Finanzierungsfolgenverantwortung als durch das MoMiG überholt angesehen und es werden neue Legitimationsansätze entwickelt, die ganz überwiegend an die Gesellschafterstellung anknüpfen. Unterschiedlich beurteilt wird innerhalb dieser „Strömung“ vor allem die Frage, welche Rolle dem „Privileg der Haftungsbeschränkung“ zukommt.

Der BGH hat sich bislang nicht klar positioniert. Er greift in seinen Entscheidungen auf Argumente beider Legitimationsansätze zurück.

II. Gesellschaftsrechtlich geprägter Wertungskern

Im Anschluss an die Darstellung des Meinungsspektrums wird in der Arbeit eingehend begründet, dass nur ein Verständnis des Gesellschafterdarlehensrechts als gesetzlicher Risikobeitrag des Gesellschafters im Ausgleich für das Privileg der Haftungsbeschränkung überzeugen kann.

Zunächst sprechen verschiedene Gründe gegen den Ansatz, das reformierte Gesellschafterdarlehensrecht beruhe auf dem unveränderten Konzept der Finanzierungsfolgenverantwortung. Tatbestandlich kommt es auf eine wirtschaftliche Krise der Gesellschaft bzw. auf eine Finanzierungsentscheidung in Krisenzeiten nicht mehr an. Das reformierte Gesellschafterdarlehensrecht erfasst sämtliche Fremdfinanzierungsleistungen aus Gesellschafterhand unabhängig davon, ob diese in einer Krise oder in wirtschaftlich gesunden Zeiten gewährt oder stengelassen wurden. Auch kann die Konstruktion über eine „unwiderlegliche Vermutung“ nicht überzeugen. Sie kann die zehnjährige Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO ebenso wenig erklären wie den generellen Nachrang aller Gesellschafterdarlehen⁶ nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Gegen eine Fortgeltung des alten Wertungskonzepts spricht ferner der geänderte Handlungsanreiz. Während im Eigenkapitalersatzrecht ein sanktionsloser Abzug der Gesellschafterdarlehen vor der Krise möglich war, verlangt das Gesetz heute gerade das „Stehenlassen“ des Darlehens innerhalb der Anfechtungsfrist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Unter Rückgriff auf die Haftungsbeschränkung der erfassten Gesellschaftsformen kann das Gesellschafterdarlehensrecht demgegenüber schlüssig erklärt werden. Die vom Gesellschafter in Anspruch genommene Haftungsbeschränkung ist gemeinsames Tatbestandsmerkmal aller Normen des Gesellschafterdarlehensrechts, was ein erstes gewichtiges Indiz für einen wertungsmäßigen Zusammenhang ist. Bereits die Finanzierungsfolgenverantwortung, die an die Steigerung des Risikos der Drittgläubiger anknüpfte, stand bei genauer Betrachtung in unmittelbarem Zusammenhang zur Haftungsbeschränkung. Ein Ausgleich für die Steigerung des Gläubigerrisikos durch Gesellschafterdarlehen ist nur notwendig, wenn der Gesellschafter nicht (ohnehin) unbeschränkt für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet. Es stellt daher eine Fortentwicklung der Finanzierungsfolgenverantwortung dar, das Gesellschafterdarlehensrecht als von der Krise unabhängigen gesetzlichen Risikoausgleich für das Privileg der Haftungsbeschränkung zu begreifen, die den tatbestandlichen Wegfall der konkreten krisenbezogenen Finanzierungsentscheidung konsequent umsetzt.

Die These vom engen wertungsmäßigen Zusammenhang mit der Haftungsbeschränkung wird gestützt durch die im Zuge des MoMiG zeitgleich erfolgte Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft und den damit verbundenen faktischen Verzicht auf ein Mindestkapital. Dieser ist nur zu rechtfertigen, weil durch das reformierte Gesellschafterdarlehensrecht sämtliche Finanzierungsmittel aus Gesellschafterhand als Risikokapital behandelt werden. Dies verdeutlicht das wechselseitige Legitimationsverhältnis zwischen Haftungsbeschränkung und Gesellschafterdarlehensrecht.

⁶ Das Gesellschafterdarlehensrecht erfasst auch „Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen“ (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Diese sollen im Folgenden von dem spezifischen Begriff „Gesellschafterdarlehen“ mit umfasst sein.

C. Internationales Insolvenz- und Gesellschaftsrecht

Auf die Darstellung des materiellen Gesellschafterdarlehensrechts folgen Ausführungen zu den Grundlagen des Internationalen Insolvenz- und Gesellschaftsrechts.

Nach einem kurzen historischen Abriss zur Entwicklung des internationalen Insolvenzrechts, werden der räumliche Anwendungsbereich der EuInsVO untersucht und die relevanten Kollisionsnormen (Artt. 4 und 13 EuInsVO) vorgestellt. Dabei wird vor allem die Problematik um die Bestimmung des für die Rechtshandlung maßgeblichen Rechts i.S.v. Art. 13 EuInsVO⁷ eingehend diskutiert. Entgegen einer neueren, im Vordringen befindlichen Lehrmeinung ist es vorzugswürdig, nicht generell das Schuldstatut der kausalen Forderung heranzuziehen. Die Prämisse dieses Ansatzes, für die Anfechtbarkeit einer Erfüllungshandlung komme es wie im Bereicherungsrecht immer auch auf die erfüllte Forderung an, kann bereits im Hinblick auf § 133 Abs. 1 InsO nicht überzeugen. Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann sich hier allein aus den Umständen des Erfüllungsgeschäfts ergeben, ohne dass es auf die Modalitäten des Verpflichtungsgeschäfts ankäme. Neben der eingehend herausgearbeiteten Inkonsistenz der Begründung dieses Ansatzes sprechen aber auch gewichtige Gründe für eine Differenzierung zwischen (meist) schuldrechtlichem Grund- und (meist) dinglichem Erfüllungsgeschäft, die in der Arbeit im Einzelnen dargestellt werden. Zu nennen ist hier etwa der weite Rechtshandlungsbegriff des Anfechtungsrechts, der auch Rechtshandlungen einer Anfechtbarkeit unterwirft, die in keinem Zusammenhang zu einem irgendwie gearteten Grundgeschäft stehen, etwa reine Unterlassungs- oder Prozesshandlungen. Das Kapitel schließt mit einer Würdigung des Internationalen Insolvenzanfechtungsrechts der EuInsVO.

Das Internationale Gesellschaftsrecht wurde dagegen in jüngerer Zeit vor allem durch die Rechtsprechung des EuGH geprägt,⁸ die von der Literatur dogmatisch nachzuvollziehen und einzuordnen war. Die Arbeit zeichnet daher die Rechtsprechungsentwicklung nach und analysiert die Rezeption im Schrifttum. Für EU-Auslandsgesellschaften ist mit dem herrschenden Verständnis von einem Übergang von der sog. Sitztheorie zur sog. Gründungstheorie auszugehen, mithin das Gründungsrecht der jeweiligen Gesellschaft als Gesellschaftsstatut anzuwenden. Nach der Betrachtung des maßgeblichen Anknüpfungspunktes finden sich Erwägungen zur Reichweite des ungeschriebenen Gesellschaftsstatuts.

⁷ Art. 13 EuInsVO 2000 wurde in Art. 16 EuInsVO 2017 inhaltlich übernommen.

⁸ Insbesondere durch die oben (Fn. 2) angeführten Urteile des EuGH.

D. Kollisionsrechtliche Behandlung des Gesellschafterdarlehensrechts

Nachdem der gesellschaftsrechtliche Kern der Wertungsgrundlage herausgearbeitet und die kollisionsrechtlichen Grundlagen dargelegt wurden, konnte die Arbeit der Frage nachgehen, welche Auswirkungen der gesellschaftsrechtliche Wertungskern der Normen auf die kollisionsrechtliche Behandlung des Rechtsinstituts hat.

Vorbereitend waren aber zunächst noch allgemeine methodische Grundlagen darzustellen, insbesondere zur funktional-teleologischen Qualifikationsmethode, die inzwischen herrschend angewandt wird und Rechtsinstitute ausgehend von ihren Funktionen und den hinter ihnen stehenden Wertungen qualifiziert. Dementsprechend setzen hier auch die zur Abgrenzung von Gesellschafts- und Insolvenzstatut vertretenen Ansätze an, die ebenfalls kurz rezipiert werden. Anschließend wird der Meinungsstand zur kollisionsrechtlichen Behandlung des Eigenkapitalersatzrechts vor der Reform des MoMiG wiedergegeben, bevor diese Problematik für das reformierte Recht eingehend betrachtet wird.

I. Gesellschaftsrechtliche Qualifikation vorzugswürdig

Der bisherige Forschungsstand zur Qualifikation des Gesellschafterdarlehensrechts unter der EuInsVO begnügt sich entweder mit formalen Begründungen der Anwendbarkeit des Gesellschafterdarlehensrechts gegenüber Auslandsgesellschaften oder sieht das Gesellschafterdarlehensrecht ohnehin wertungsmäßig und funktionell insolvenzrechtlich veranlasst. Die Bezüge zu gesellschaftsrechtlichen Wertungen werden vielfach ignoriert. Diese Lücke schließt die vorliegende Arbeit. Der Frage nach der vorzugswürdigen Qualifikation des Gesellschafterdarlehensrechts wird dabei zunächst unter Ausblendung der Katalogtatbestände des Art. 4 Abs. 2 lit. g, i, m EuInsVO nachgegangen, da es in der Sache um eine Überprüfung der durch diese Katalogtatbestände vorgenommenen Zuordnung zum Insolvenzstatut geht, die allein von der Regelungstechnik ausgeht.

Für eine insolvenzrechtliche Qualifikation der Normen des Gesellschafterdarlehensrechts streiten dementsprechend vor allem die Regelungstechnik und der Umstand, dass die Normen überwiegend erst nach Insolvenzeröffnung greifen. Das AnFG enthält aber auch Normen des Gesellschafterdarlehensrechts, die unabhängig von einer Insolvenzeröffnung greifen, was dieses Argument relativiert.⁹

Insbesondere tragen aber die Wertungen des Gesellschafterdarlehensrechts eine insolvenzrechtliche Qualifikation nicht. So bilden weder der Verteilungskonflikt in der Knappheitssituation noch die Gläubigergleichbehandlung den wertungsmäßigen Kern des Gesellschafterdarlehensrechts. Vor allem der Nachrang sämtlicher Gesellschafterdarlehen spricht entschieden gegen einen Bezug zur Gläubigergleichbehandlung, da die Gesellschafter gerade von der Teilhabe hieran ausgeschlossen werden. An einen konkreten insolvenznahen Verhaltensvorwurf wird dabei nicht (mehr) angeknüpft. Dies ist auch ein entscheidender Unterschied zur Haftung nach § 64 S. 1 GmbHG, so dass die „Kornhaas“ Entscheidung des EuGH¹⁰ nicht auf

⁹ Freilich hat der EuGH § 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG a.F. (entspricht § 64 S. 1 GmbHG n.F.), der gerade keine Insolvenzeröffnung voraussetzt, dennoch insolvenzrechtlich qualifiziert, so dass diesem Aspekt keine zu weite Bedeutung eingeräumt werden darf, vgl. Urteil vom 10.12.2015 – C-594/14 („Kornhaas“), NJW 2016, 223.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 10.12.2015 – C-594/14 („Kornhaas“), NJW 2016, 223.

das Gesellschafterdarlehensrecht übertragen werden kann. Es geht dem Gesellschafterdarlehensrecht folglich nicht um einen Umgang mit der konkreten Insolvenzsituation. Durch die Aufgabe des Krisenmerkmals in den Tatbeständen hat sich das Gesellschafterdarlehensrecht im Vergleich zum Eigenkapitalersatzrecht letztlich sogar noch weiter von insolvenzrechtlichen Wertungen entfernt.

Das Gesellschafterdarlehensrecht hängt, wie oben (unter B.) gesehen, wertungsmäßig eng mit der Haftungsbeschränkung zusammen. Es vollzieht eine auf gesellschaftsrechtlichen Gründen fußende Einordnung von Gesellschafterdarlehen als Risikokapital. Funktional wird damit die Frage der Haftung von Gesellschafterfremdkapital für Gesellschaftsverbindlichkeiten beantwortet, was für eine gesellschaftsrechtliche Qualifikation spricht. Dementsprechend besteht auch ein Wertungs- und Normzusammenhang mit den Regeln der Kapitalerhaltung und nicht mit insolvenzbezogenen Verhaltens- und Haftungsregeln. Die Regelungen sind Teil der Finanzverfassung der Gesellschaft. Im Ergebnis ist es daher vorzugswürdig, das Gesellschafterdarlehensrecht gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren.

II. Praktische Konsequenzen

Da das Qualifikationsergebnis im Widerspruch zur insolvenzrechtlichen Zuordnung durch Art. 4 Abs. 2 lit. g, i, m EuInsVO steht, war im Anschluss darzulegen, ob und wie diese Zuordnung durch die gesellschaftsrechtliche Qualifikation überwunden werden kann.

Die Qualifikationstechnik des Art. 4 Abs. 2 EuInsVO mit seinen Katalogtatbeständen, die überwiegend auf die Regelungstechnik und Rechtsfolgen abstellen, berücksichtigt die hinter den Normen stehenden Wertungen nur unzureichend und eröffnet in letzter Konsequenz für die nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, insolvenzfremde Regelungen in das Insolvenzstatut „einzuschleusen“. Zwar mögen tatsächlich die meisten insolvenzrechtlich ausgestalteten Normen und Institute auch insolvenzrechtliche Wertungen verkörpern, so dass die von der Regelungstechnik ausgehende Zuordnung auf Grund der einfachen Handhabbarkeit grundsätzlich überzeugt. Da dieser Zusammenhang aber kein zwingender und die Regelungstechnik häufig austauschbar ist, müssen im Einzelfall teleologische Korrekturen vorgenommen werden. Ein solcher Fall, in dem eine Korrektur notwendig ist, liegt beim Gesellschafterdarlehensrecht vor.

Auch die Normhistorie steht einer solchen teleologischen Reduktion von Art. 4 Abs. 2 lit. g, i, m EuInsVO im Fall des Gesellschafterdarlehensrechts nicht entgegen. Es handelt sich um keinen klassischen Fall der „actio pauliana“ und auch um keine Vorerstreckung der Wirkungen des Insolvenzverfahrens, welche der Ordnungsgeber bei Art. 4 Abs. 2 lit. m EuInsVO im Blick hatte. Die Abgrenzungsproblematik zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsstatut war dem Ordnungsgeber bei Erlass der EuInsVO in ihrer ganzen Tragweite auch noch gar nicht bewusst, da der durch „Centros“, „Überseering“ und „Inspire Art“ ausgelöste „Wettbewerb der Gesellschaftsrechte in Europa“¹¹ zeitlich erst nach Einführung der EuInsVO einsetzte. Aus diesem Grund kann auch kein Umkehrschluss zu den Ausnahmeregeln der Artt. 5 ff. EuInsVO gezogen werden.

¹¹ So betitelte *Eidenmüller*, ZIP 2002, 2233 ff. treffend seinen Artikel zur Problematik.

Ferner überzeugt die (denkbare) Alternative einer Berücksichtigung des Gesellschaftsstatuts über Art. 13 EuInsVO nicht. Wendete man i.R.v. Art. 13 EuInsVO das Gesellschaftsstatut an, würde man das Unionsrecht eigenständig und entgegen der Konzeption des Art. 13 EuInsVO erheblich „umbilden“. Es handelte sich in der Sache nicht mehr um die Bestimmung des Wirkungsstatuts, sondern um eine aus den Wertungen des Gesellschafterdarlehensrechts abgeleitete, wesensmäßig andere Kumulation.¹² Daneben müsste Art. 13 EuInsVO auf den Nachrang angewandt werden, was eine weitere, erhebliche Rechtsfortbildung darstellte. Zudem scheint fraglich, ob dieser Ansatz den in der Arbeit im Rahmen einer stützenden Kontrollüberlegung ebenfalls herausgearbeiteten Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit in Anbetracht der Beweislastverteilung überhaupt ausräumen könnte.

Insgesamt wird in der Arbeit damit begründet, dass für das Gesellschafterdarlehensrecht nur eine teleologische Reduktion der Artt. 4, 13 EuInsVO und eine davon abweichende, gesellschaftsrechtliche Qualifikation überzeugen können. Anschließend wird dieses Ergebnis auf die übrigen Konstellationen, in denen Auslandsgesellschaften mit dem Recht der Gesellschafterdarlehen in Berührung kommen, übertragen.

E. Ergebnis der Arbeit

Das Gesellschafterdarlehensrecht ist trotz seiner insolvenzrechtlichen Ausgestaltung maßgeblich von gesellschaftsrechtlichen Wertungen geprägt, die bei einer funktional-teleologischen Qualifikation entgegen Artt. 4, 13 EuInsVO zur Zuordnung zum Gesellschaftsstatut führen müssen. Da auch eine Sonderanknüpfung in Anbetracht der Niederlassungsfreiheit ausscheidet, ist das Gesellschafterdarlehensrecht auf EU-Auslandsgesellschaften kollisionsrechtlich nicht anwendbar.

Heidelberg, den 26. September 2016

¹² Dieses Ergebnis hängt freilich eng mit der Argumentation im Rahmen der Bestimmung des „für die Rechtsbehandlung maßgeblichen Rechts“ bei Art. 13 EuInsVO zusammen. Folgt man hier dem Ansatz, es sei generell das Schuldstatut maßgeblich, scheint eine Sonderanknüpfung besser vertretbar.